



Lausanne, 27. März 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. Februar 2024 ([2C 87/2023](#))

GE: Religiöse Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nur mit vorgängiger Registrierung der religiösen Organisation – Beschwerde der Église évangélique de Cologny abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Église évangélique de Cologny in Zusammenhang mit ihrem Gesuch um Bewilligung einer Taufe im Genfersee ab. Der Kanton Genf hatte die Prüfung des Gesuchs verweigert, weil die Église évangélique de Cologny nicht zuvor um die erforderliche Registrierung gemäss dem kantonalen Recht ersucht hatte; der damit verbundene Status setzt die Unterzeichnung einer Anerkennung des Vorrangs der Schweizer Rechtsordnung und der Grundrechte voraus. Das Genfer System bedeutet keine Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung und stellt einen leichten und zulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar.

Die Église évangélique de Cologny ersuchte im Mai 2022 beim zuständigen kantonalen Departement um eine Veranstaltungsbewilligung zur Durchführung der Tauffeier für eine erwachsene Person durch Eintauchen in den Genfersee an einem öffentlichen Strand. Die Bewilligung wurde der Église évangélique de Cologny verweigert, weil diese nicht zu den religiösen Organisationen gehöre, die entsprechend vorgängig registriert worden seien. Das Kantonsgericht des Kantons Genf wies die Beschwerde der Église évangélique de Cologny ab.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Der Kanton Genf hat sich Anfang des vergangenen Jahrhunderts für eine klare Trennung von Kirche und Staat ent-

schieden und in seiner Verfassung das Prinzip des Laizismus verankert. Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Laizismus und dem entsprechenden Reglement können Bewilligungen für religiöse kultische Veranstaltung auf öffentlichem Grund erteilt werden, soweit die religiöse Organisation um die erforderliche Registrierung gemäss dem kantonalen Recht ersucht hat. Die Registrierung setzt die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch die Kirche voraus. Die Erklärung beinhaltet die Anerkennung des Vorrangs der Schweizer Rechtsordnung vor allen ihr widersprechenden religiösen Pflichten, insbesondere im Bereich des Familienrechts. Die Beschwerdeführerin hatte diese Erklärung entsprechend nicht unterzeichnet und ist somit nicht registriert.

Die erforderliche Registrierung, insbesondere die Verpflichtung zur Achtung der Schweizer Rechtsordnung und der Grundrechte, stellt keine Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung dar. Es liegt nur ein leichter Eingriff in die Religionsfreiheit vor, für den eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage besteht. Die Voraussetzung der Registrierung ist im öffentlichen Interesse und verhältnismässig. Sie ermöglicht dem Kanton die Prüfung, ob religiöse Organisationen, die den öffentlichen Bereich für religiöse Veranstaltungen beanspruchen wollen, sich zur Einhaltung der Schweizer Rechtsordnung und der Grundrechte verpflichten. Für religiöse Organisationen ist der Aufwand dabei gering. Sie müssen lediglich ihre Zulassung um Registrierung nach kantonalem Recht beantragen und die Verpflichtungserklärung unterzeichnen; anschliessend kann darum ersucht werden, auf öffentlichem Grund religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 27. März 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_87/2023* eingeben.